

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 31. März 2008
zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der
Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten
vom 13. September 2005**

§ 1

Der Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 13. September 2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Entgelt**

- (1) Das Entgelt nach § 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O beträgt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf
- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen monatlich 1.463,16 Euro,

 - der pharm.-techn. Assistentin/
des pharm.-techn. Assistenten
der Erzieherin/des Erziehers monatlich 1.254,09 Euro,

 - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,
der Masseurin und med. Bademeisterin/
des Masseurs und med. Bademeisters,
der Rettungssanitäterin/
des Rettungssanitäters monatlich 1.201,25 Euro.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Anspruch auf Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1 TV Prakt/TV Prakt-O).

- (3) Für Praktikantinnen und Praktikanten, auf welche die Regelungen des TV-Prakt-O Anwendung finden, betragen die Entgelte 100 v. H. der für das Tarifgebiet West geltenden Beträge.
- (4) Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften, die für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten Beschäftigten maßgebend sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 13,29 Euro.“

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) ¹Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2008 schriftlich beantragen. ²Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.